

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

Satzung
vom 24.11.2022

**zur Änderung der Satzung über die Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ehingen (Donau)
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 18.05.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ehingen (Donau) (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist, sofern nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe etwas anderes bestimmt. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

**§ 5a
Umsatzsteuer**

Soweit die in dieser Satzung festgelegten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Kostenersätzen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

**§ 6
Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ehingen (Donau), den 24.11.2022

gez. Alexander Baumann, Oberbürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)**Kostenersatzverzeichnis****1. Personalkosten**

Stundensatz

a) Feuerwehrangehörige unter Atemschutz und/oder mit Schmutzzulage (pro Person)	14,00 Euro
b) Einsatzleiter/Zugführer vom Dienst (pro Person)	14,00 Euro
c) Weitere Feuerwehrangehörige (pro Person)	12,00 Euro
d) Brandsicherheitswache (pro Person)	12,00 Euro
zuzüglich 5,00 Euro	sonstige personalbedingte Kosten

2. Fahrzeuge**a) genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):

Stundensatz

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 Euro
3. Kommandowagen	16,00 Euro
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro
5. Mittleres Löschfahrzeug MLF (hier auch LF 8/6 Kirchen und Rißtissen und StLF Pfarrei)	83,00 Euro
6. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
7. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
8. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
9. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro

10. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (hier auch LF 16-TS)	133,00 Euro
11. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 95,00 Euro (hier auch TLF 16/25 und TLF 8/18 Gamerschwang)	
12. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 Euro
13. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW Euro	51,00
14. Rüstwagen RW	187,00 Euro
15. Gerätewagen Gefahrgut GW-G (hier auch Abrollbehälter Gefahrgut)	146,00 Euro
16. Drehleiter DLK 23/12	264,00 Euro
17. Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9000 kg zulässiger Gesamtmasse 54,00 Euro (hier auch Dekon-P)	
18. Gerätewagen Logistik GW-L1 Euro	25,00
19. Gerätewagen Logistik GW-L2 Euro (hier auch SW 2000, GW A/S und ABC-Erkunder)	54,00
20. Wechselladerfahrzeug WLF Euro.	70,00

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Euro (hier auch Feuerwehrranhänger Schlauch/TS Rißtissen und Feuerwehrranhänger mit Schaumwerfer-FwA Schaum)	8,96
Feuerwehrboot (FwA Boot) samt Bootsanhänger für Rettungsboot Euro.	5,89

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien sowie Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, Bindemittel usw.) sind einschließlich etwaiger Entsorgungskosten zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 Prozent zu ersetzen. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 24.11.2022

gez. Alexander Baumann ,Oberbürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am 16.12.2022
Stadt Ehingen (Donau)
Rechts- und Ordnungsamt